

# Siegelrichtlinie der hoop Kirche

Vom 22.12.2020

Gemäß § 9 Abs. 1 der Siegelordnung hat der Schatzmeister die nachstehenden Siegelrichtlinie erlassen:

## § 1 Unmittelbar berechtigte Personen (nur deklaratorisch)

Folgende Personen sind unmittelbar berechtigt, ein Kirchensiegel zu führen

1. Andreas Sommer (Hauptpastor)
2. Matthias Raffler van Rijn (Schatzmeister)

## § 2 Mittelbar berechtigte Personen

Folgende Personen sind mittelbar berechtigt, ein Kirchensiegel zu führen

1. Benjamin Sawadsky (Leitender Pastor)
2. Michael Heitmann (Campuspastor Bremen)
3. Alexander Friesen (Campuspastor Bremerhaven)
4. Kathryn Sommer (Campuspastorin Verden)
5. Matthias Wiebe (Campuspastor Achim)

## § 3 Umfang des Siegelrechts von mittelbar berechtigten Personen

Die nach § 2 mittelbar berechtigten Personen dürfen das Kirchensiegel nur für folgende in § 3 Abs 1 der Siegelordnung aufgelisteten Fälle verwenden: Buchstaben a bis c.

## § 4 Gestaltung des Kirchensiegels

In Ergänzung von § 5 der Siegelordnung wird folgendes festgelegt:

- 1) Der Durchmesser beträgt
  - a. für das Normalsiegel 35 mm,
  - b. für das Kleinsiegel 20 mm.
- 2) Für den Abdruck der Kirchensiegel wird schwarze Farbe verwendet.
- 3) Die unmittelbar berechtigten Personen verwenden folgendes Kirchensiegel:



- 4) Die mittelbar berechtigten Personen verwenden folgendes Kirchensiegel, wobei der jeweilige Ort entsprechend einzusetzen ist:



### **§ 5 Amtliche Beglaubigungen von Dokumenten**

- 1) Das Dokument muss im Original vorgelegt werden und darf nicht den Eindruck erwecken, nachträglich geändert worden zu sein.
- 2) Einige Dokumente aus amtlichen Registern und Archiven (z.B. Liegenschaftskataster) und Personenstandsurkunden des Standesamtes (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) dürfen nicht beglaubigt werden.
- 3) Für öffentliche Beglaubigungen gemäß § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Notar zuständig (bestimmte zivilrechtliche Erklärungen, z.B. Urkunde über Forderungsabtretung, Ausschlagung einer Erbschaft, Unterzeichnung eines Nachlassverzeichnisses).
- 4) Eine Kopie wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der auf die Kopie zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten:
  - a. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Kopie beglaubigt wird,
  - b. die Feststellung, dass die beglaubigte Kopie mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
  - c. den Hinweis, dass die beglaubigte Kopie nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder staatlichen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer solchen Behörde ausgestellt worden ist,
  - d. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Kirchensiegel.
- 5) Besteht das Schriftstück aus mehreren Blättern, so sind diese fest miteinander zu verbinden, so dass ihre Trennung nicht ohne merkbare Beschädigung möglich ist. Sie sind an der Verbindungsstelle zu siegeln.

### **§ 6 Beglaubigungen von Unterschriften**

- 1) Die Echtheit einer Unterschrift darf beglaubigt werden, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer kirchlichen Behörde oder einer staatlichen Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird.
- 2) Dies gilt nicht für
  - a. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
  - b. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedürfen.
- 3) Eine Unterschrift darf nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des/der beglaubigenden Siegelberechtigten vollzogen oder anerkannt wird und dieser/diese sich von der Identität des Antragstellers/der Antragstellerin überzeugt hat.
- 4) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten:
  - a. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
  - b. die genaue Bezeichnung desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Unterschrift beglaubigt wird,

- c. die Angabe, ob sich der oder die für die Beglaubigung zuständige Siegelberechtigte Gewissheit über diese Person verschafft hat und
  - d. ob die Unterschrift in seiner oder ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
  - e. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer staatlichen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
  - f. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Kirchensiegel.
- 5) Beglaubigt werden dürfen entsprechend auch Handzeichen.
- 6) Besteht das Schriftstück aus mehreren Blättern, so sind diese fest miteinander zu verbinden, so dass ihre Trennung nicht ohne merkbare Beschädigung möglich ist. Sie sind an der Verbindungsstelle zu siegeln.

gez. Matthias Raffler van Rijn  
– Schatzmeister –

## Anlage: Muster Beglaubigungsvermerke

### 1. Unterschriftsbeglaubigung

Die vorstehende Unterschrift ist von

\_\_\_\_\_

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

(Ort, Straße, Hausnummer)

persönlich bekannt/ausgewiesen durch

\_\_\_\_\_

(Personalausweis od. Pass, Ausstellungsdatum, Aussteller, Ausweisnummer)

in meiner Gegenwart vollzogen worden.

Dies wird hiermit beglaubigt, die Blattzahl des Schriftstückes beträgt \_\_\_\_\_.

Die Bescheinigung wird nur zur Vorlage bei

\_\_\_\_\_ erteilt.

(Behörde oder Stelle)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(siegelführende kirchliche Stelle, Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift, Siegel)

## 2. Beglaubigung von Dokumenten

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift der/des

\_\_\_\_\_

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Blattzahl des beglaubigten Schriftstücks beträgt \_\_\_\_\_.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

\_\_\_\_\_ erteilt.

(Behörde oder Stelle)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(siegelführende kirchliche Stelle, Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift, Siegel)